

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Hauptstraße“

Die Gemeinde Michelau i. St erlässt aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Grundstück Fl.Nr. 130 der Gemarkung Michelau.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan vom 06.12.2023. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Werden innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, gilt das Vorkaufsrecht auch für diese Flurstücke.

§ 2

Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Innerhalb der in dem Plan kenntlich gemachten Fläche steht der Gemeinde zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu. Das Vorkaufsrecht steht der Gemeinde zu, unabhängig davon, ob das Grundstück unbebaut oder bebaut ist.

(2) Die Verkäuferin bzw. der Verkäufer des unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallende Grundstück ist verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrags über ihr bzw. sein Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Michelau, 14.12.2023
Gemeinde Michelau i. Steigerwald
gez.
Wolf,
Erster Bürgermeister

Vermerk:
Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Michelau i. Steigerwald vom 13.01.2024 amtlich bekanntgemacht. Die Satzung ist am 14.01.2024 in Kraft getreten.
Gerolzhofen, 29.02.2024
VGem Gerolzhofen
gez. Lang